



SATZUNG des BERLINER TISCH-TENNIS VERBAND

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

§ 1 Name und Sitz

(1) Name

Der im Jahre 1927 gegründete Verein führt den Namen „Berliner Tisch - Tennis Verband e.V.“ (BTTV).

(2) Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister unter der Registernummer 95 VR 1624Nz beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen und als Fachverband Mitglied im Landessportbund Berlin e.V. (LSB).

(3) Rechtsvertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Präsident und die Vizepräsidenten,
- und zwar zwei in gemeinsamer Zeichnung.

(4) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck

Der BTTV ist der Zusammenschluss von Vereinen zur Pflege und Förderung des Tischtennissports.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der BTTV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Er ist politisch und weltanschaulich neutral.

Der BTTV verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer und sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Er verpflichtet sich zum Kinderschutz durch Anschluss an die Kinderschutzklärung des LSB.



Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BTTV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Aufgaben

Die Aufgaben des BTTV sind:

- a) die Pflege und Förderung des Tischtennissports in Berlin als Breiten-, Schul-, Leistungs- und Spitzensport, wobei es insbesondere die Jugend für diese Sportart zu gewinnen gilt,
- b) die Vertretung des Berliner Tischtennissports im In- und Ausland gegenüber dem Deutschen Tischtennis Bund (DTTB), den Fachverbänden des Berliner Sports, dem Landessportbund sowie den Medien,
- c) die Erteilung der Spielererlaubnis für Vereine, Abteilungen, Mannschaften und Spieler,
- d) die Schaffung, Weiterbildung und Überwachung aller für die Verwaltung und spieltechnischen Abwicklung der Verbandsaufgaben erforderlichen Ordnungen und übriger Bestimmungen, stets unter Berücksichtigung internationaler Tischtennisregeln und der Wettspielordnung des DTTB,
- e) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des BTTV,
- f) die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen des DOSB, des DTTB und des BTTV,
- g) die Veranstaltung von Mannschafts- und Einzelwettbewerben sowie die Ausrichtung von ihm durch den DTTB übertragenen Veranstaltungen, und
- h) die Nominierung seiner Spieler sowie Mannschaften zu Veranstaltungen des DTTB und die Teilnahme seiner Auswahlmannschaften an nationalen und internationalen Vergleichen.
- i) die Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch sowie konsequente Ahndung von Verstößen.“

(3) Gebühren

Zur Erfüllung seines Zweckes und seiner Aufgaben erhebt der BTTV Beiträge, Gebühren und Umlagen. Diese sind abschließend in einer Beitrags- und Gebührenordnung aufgelistet.

II. Rechtsgrundlagen

§ 3 Rechtsgrundlagen

(1)

Zur Regelung der Aufgaben des BTTV können Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, bestehen.

Dies sind insbesondere:

- a) Geschäftsordnung,
- b) Ergänzungen zur Wettspielordnung des DTTB,
- c) Jugendordnung,
- d) Seniorenspielordnung
- e) Rechts- und Disziplinarordnung,
- f) Ehrenordnung
- g) Beitrags- und Gebührenordnung

(2)

Soweit nicht eigene Ordnungen bestehen, gelten die entsprechenden Ordnungen des DTTB sinngemäß.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung

Mitglied des BTTV kann jeder in Berlin tischtennistreibende Verein bzw. jede solche Abteilung eines Vereins werden.

(2) Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle des BTTV zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Gegen einen zurückweisenden Beschluss ist die Anrufung des Verbandstages gegeben. Dieser entscheidet mit relativer Mehrheit.

(3) Wirkung

Durch ihren Beitritt erklären neu aufgenommene Mitglieder die Gültigkeit der Satzung sowie die weiteren Ordnungen und Bestimmungen des BTTV als für sich verbindlich an.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Austritt

Der Austritt eines Mitglieds kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden. Die Kündigung ist schriftlich an die Geschäftsstelle des BTTV zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang in der Geschäftsstelle an.

(2) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem BTTV kann vom Verbandstag auf Antrag des Präsidiums oder eines Mitglieds des BTTV beschlossen werden bei:

- a) schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des BTTV,
- b) Handlungen, die dem Tischtennisport oder den Interessen des BTTV schaden,
- c) Nichterfüllung der dem BTTV gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

Der Verbandstag entscheidet über den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds mit 2/3-Mehrheit.

Das Präsidium ist berechtigt, bis zur Beschlussfassung des Verbandstages den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Gegen den vorläufigen Ausschluss sowie den Ausschluss durch den Verbandstag ist die Anrufung des Verbandsgerichts durch Einlegung einer Beschwerde möglich. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung der Entscheidung eingelegt werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, wenn sie nicht durch das Verbandsgericht auf Antrag hergestellt wird.

Vorläufig ausgeschlossene Mitgliedsvereine haben bei den Verbandssitzungen und auf Verbandstagen kein Stimmrecht. Der BTTV kann den Ausschluss auch für einzelne sportliche Veranstaltungen aussprechen.

§ 6

Zusammenschlüsse von Vereinen

Bilden Tischtennisvereine bzw. -abteilungen einen neuen Verein oder schließen sie sich einem anderen Verein ohne Auflösung des bisherigen Vereins bzw. der bisherigen Abteilung mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der in allen zuletzt gültigen Mannschaftsaufstellungen genannten volljährigen Spieler an, so können auf Antrag des aufnehmenden Vereins die Spielklassen der übertretenden Mannschaften des abgebenden Mitgliedsvereins unter folgenden Voraussetzungen erhalten bleiben:

- a) Der alte Verein besetzt die betreffenden Spielklassen in der Folgesaison nicht, indem er das ausdrücklich schriftlich gegenüber dem BTTV bis zum 1. Juni eines Jahres erklärt.
- b) Ein solcher Zusammenschluss oder Wechsel ist nur nach Beendigung einer Spielzeit und nur vor der Einteilung der Spielklassen der neuen Spielzeit möglich. Maßgebend ist spätestens der jeweils vom BTTV genannte amtliche Termin für die Mannschaftsmeldung zur neuen Saison.

§ 7

Mitgliedschaft und Verbandszugehörigkeit

(1) Mitglieder

Die dem BTTV angeschlossenen Vereine bzw. deren Abteilungen sind Verbandsmitglieder im Sinne der Satzung und der Ordnungen.

(2) Verbandszugehörigkeit

Die Mitglieder der Vereine sind Angehörige des BTTV (Verbandsangehörige). Die Verbandsangehörigkeit wird erworben und verloren mit der Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverein.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte

- a) Die Vereine haben Stimmrecht auf dem Verbandstag. Das Stimmrecht wird durch volljährige Vereinsvertreter als Delegierte ausgeübt.
- b) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des BTTV in Anspruch zu nehmen. Sie haben ferner Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen durch den BTTV. Der BTTV kann die Inanspruchnahme bestimmter Einrichtungen von der Zahlung angemessener Gebühren abhängig machen.

(2) Pflichten

Pflicht der Mitglieder ist es unter anderem:

- a) die Verbandsabgaben und Umlagen zu zahlen, die vom Verbandstag festgesetzt werden,
- b) die satzungsmäßigen Anordnungen des BTTV zu befolgen und für die Durchsetzung der weiteren Ordnungen und Bestimmungen gegenüber den Verbandsangehörigen Sorge zu tragen und für deren Verpflichtungen einzustehen.

IV. Organisation

§ 9

Organe

Organe des BTTV sind:

- a) der Verbandstag,
- b) das Präsidium,
- c) die Jugendwartetagung,
- d) die Seniorentagung,
- e) die Schiedsrichtertagung,
- f) die Ausschüsse

Rechtsprechungsorgan des BTTV ist:



das Verbandsgericht.

§ 10 Der Verbandstag

(1) Zusammensetzung

Der Verbandstag ist das oberste Organ des BTTV. Er setzt sich aus den Delegierten der Vereine bzw. Abteilungen, den Mitgliedern des Präsidiums und aller Ausschüsse sowie den Ehrenmitgliedern des BTTV zusammen. Seine Beschlüsse sind die Grundlage des Verbandslebens.

(2) Einberufung und Anträge

a) Einberufung

Der Verbandstag tritt in jedem Jahr im Mai oder Juni zusammen und ist spätestens sechs Wochen vorher schriftlich einzuberufen.

Außerordentliche Verbandstage sind auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von Verbandsmitgliedern abzuhalten, die zusammen 1/3 der Stimmen auf dem Verbandstag vertreten. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der Verbandstag.

Die Mindestfrist zur Einladung zu einem solchen außerordentlichen Verbandstag beträgt 14 Tage.

b) Anträge

Anträge auf Änderung der Satzung und der Ordnungen sind bis spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag an die Geschäftsstelle des BTTV zu richten. Sie sind mindestens 2 Wochen vor dem Verbandstag zu veröffentlichen.

(3) Aufgaben

Der Verbandstag ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Verbandes. Er kann die Beschlüsse und Maßnahmen aller Organe des Verbandes aufheben oder abändern und den übrigen Organen sowie ihrer Mitglieder mit Ausnahme des Verbandsgerichts bindende Weisungen für ihre Geschäftsführung erteilen.

Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Neuschaffung und Änderung von Ordnungen,
- c) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- d) die Verwendung von im Haushalt nicht vorgesehenen Einnahmen,
- e) Beschlüsse von Umlagen,
- f) die Entlastung des Präsidiums,
- g) die Wahl der Präsidiumsmitglieder sowie der Ausschüsse bzw. deren Bestätigung,
- h) die Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichts,
- i) die Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses,
- j) die Wahl der Kassenprüfer,
- k) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern nach den Bestimmungen der Ehrenordnung,
- l) den Beschluss der Auflösung des BTTV.

(4) Stimmrecht

Jedem Mitglied stehen auf dem Verbandstag zwei Grundstimmen zu, ab 51 Verbandsangehörigen für je angefangene 50 desselben eine weitere Stimme. Jedes Mitglied des Präsidiums und der Ausschüsse sowie die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Eine Stimmenübertragung der persönlichen Stimmen ist unzulässig. Der Inhaber einer persönlichen Stimme kann nicht gleichzeitig eine Stimme für ein Mitglied abgeben.

Die Delegierten der Mitglieder können auch mehr als eine Stimme ausüben, jedoch nur für ein Mitglied.

(5) Beschlussfassung

Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse – wenn nicht besonders geregelt - mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung sind mindestens 2/3, für die Auflösung des BTTV mindestens 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Sonstiges

- a) Kein gewähltes Amt innerhalb des BTTV darf gegen Vergütung irgendwelcher Art ausgeübt werden. Auslagen, die in Ausübung dieses Amtes entstehen, können vom BTTV erstattet werden.
- b) Mit Ausnahme der Aktivensprecher der Jugendlichen können nur volljährige Verbandsangehörige ein Amt ausüben.
- c) Die Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen finden in Jahren mit gerader Jahreszahl statt.
- d) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
- e) Personen, die in einem Angestelltenverhältnis des BTTV stehen, dürfen nicht Mitglied im Präsidium mit Sitz und Stimme sein. Ihre Eignung in Bezug auf § 2 dieser Satzung wird regelmäßig überprüft.

§ 12 Das Präsidium

(1) Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich zusammen aus
dem Präsidenten,
dem Vizepräsidenten Finanzen,
dem Vizepräsidenten für besondere Aufgaben,
dem Vizepräsidenten Sport,
dem Vizepräsidenten Jugend,
dem Vizepräsidenten für Öffentlichkeitsarbeit



Die Landestrainerin/Der Landestrainer, die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer sowie vom Verbandstag ernannte Ehrenpräsidenten sind außerordentliche Mitglieder des Präsidiums. Sie haben beratende Stimme.

(2) Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium leitet den BTTV. Es sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages.

In Fällen dringenden Verbandsinteresses ist das Präsidium berechtigt, durch die Stimmen von 4 seiner Mitglieder Beschlüsse der Ausschüsse des BTTV abzuändern bzw. aufzuheben.

Zu den Sitzungen und Versammlungen aller Organe des Verbandes und seiner Untergliederungen hat jedes Mitglied des Präsidiums Zutritt und das Recht, beratend hieran teilzunehmen.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3)

Scheidet ein vom Verbandstag gewähltes Mitglied eines Ausschusses oder des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium bis zum nächsten Verbandstag einen Vertreter benennen. Eine durch den Verbandstag durchgeführte Nachwahl gilt bis zum nächsten Verbandstag.

(4) Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident repräsentiert den BTTV. Er führt den Vorsitz bei allen Versammlungen. Er beruft den Verbandstag und die Sitzungen des Präsidiums ein, stellt ihre Tagesordnungen auf und führt den Vorsitz. Er hat das Recht, Einsicht in die Geschäftsführung eines jeden Mitglieds des Präsidiums zu nehmen. Er übt das Gnadenrecht aus.

(5) Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen ist verantwortlich für Finanzwesen, Haushaltsplan und Controlling. Er erstellt den Haushaltsplan.

(6) Aufgaben des Vizepräsidenten für besondere Aufgaben

Der Vizepräsident für besondere Aufgaben ist zuständig für die Ausrichtung überregionaler Veranstaltungen und für besondere, ihm durch Beschlüsse des Präsidiums, zugeteilte Aufgaben.

(7) Aufgaben des Vizepräsidenten Sport

Der Vizepräsident Sport ist zuständig für den Sportbetrieb, das Lehrwesen und das Schiedsrichterwesen im BTTV.

(8) Aufgaben des Vizepräsidenten Jugend

Der Vizepräsident Jugend ist zuständig für die Bereiche Schulsport, den Mannschaftsspielbetrieb Jugend, die Ausrichtung von Einzelturnieren und Meisterschaften sowie Freizeitsportveranstaltungen für Kinder und Jugendliche.

(9) Aufgaben des Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit

Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit im BTTV (Verbandszeitschrift, dts, Internetpräsenz, Darstellung der Aktivitäten im Präsidium und in den Ausschüssen des Verbandes, Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit der weiteren Vizepräsidenten und der Ausschüsse, Kontakte zu den Vereinen im BTTV.

§ 13 Ausschüsse (1)

Zur Bearbeitung besonderer Aufgabenbereiche bestehen Ausschüsse.

Ausschüsse sind:

1. der Sportausschuss,
2. der Spielausschuss,
3. der Jugendausschuss,
4. der Seniorenausschuss,
5. der Schiedsrichterausschuss,
6. der Lehrausschuss,
7. der Freizeit- und Breitensportausschuss,
8. der Kontrollausschuss,
9. der Schulsportausschuss.

(2)

Ihre Mitglieder werden vom Verbandstag gewählt bzw. bestätigt bzw. vom Präsidium ernannt.

a) Bestätigt werden:

Der Referent für Seniorensport. Er wird von der Seniorentagung gewählt.

Die Mitglieder des Jugendausschusses und der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender des Jugendausschusses. Sie werden von der Jugendwartetagung gewählt. Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses und der Schiedsrichterobmann als Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses. Sie werden von der Schiedsrichtertagung gewählt.

b) Ernannt werden:

Alle Staffelleiter auf Vorschlag durch den zuständigen Ausschussvorsitzenden.

Die Beisitzer im Schulsportausschuss auf Vorschlag des Schulsportreferenten.

c) Alle übrigen Ausschussmitglieder - mit Ausnahme des Landestrainers - werden gewählt.

(3)

Die Ausschüsse treffen selbstständige Entscheidungen im Rahmen ihrer Aufgaben. Ihre Aufgaben im Einzelnen können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

(4)

Es können nicht ständige Ausschüsse bestehen. Sie werden vom Präsidium eingerichtet.

§ 14

Der Sportausschuss

(1) Zusammensetzung

Dem Sportausschuss gehören an:

der Vizepräsident Sport als Vorsitzender,
der Referent für den Mannschaftssport,
der Referent für den Damensport,
der Landestrainer,
der Aktivensprecher,
der Referent für Freizeit- und Breitensport,
der Referent für Seniorensport,
zwei weitere Beisitzer.

(2) Einberufung und Aufgaben

Der Sportausschuss tritt nach Bedarf durch Einberufung des Vizepräsidenten Sport als seinem Vorsitzenden zusammen. Der Sportausschuss ist zuständig für die Planung des Sportjahres, Nominierungen aller Art sowie die Beschlussfassung über Vorarbeiten der zugeordneten Ausschüsse.

§ 15

Der Spielausschuss

Dem Sportausschuss wird ein Spielausschuss zugeordnet, der unter dem Vorsitz des Referenten für den Mannschaftssport steht. Dem Spielausschuss gehören im übrigen die Staffelleiter an, die sich aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Referenten für den Mannschaftssport wählen. Der Spielausschuss tritt bei Bedarf durch Einberufung des Referenten für den Mannschaftssport zusammen.

§ 16

Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss steht unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Jugend. Zusammensetzung, Einberufung und Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 17

Der Seniorenausschuss

Der Seniorenausschuss ist zuständig für den Sportbetrieb der Senioren. Er steht unter dem Vorsitz des Referenten für Seniorensport. Dieser ist zuständig für die Einberufung und Leitung der Senientagung.

Dem Seniorenausschuss gehören im Übrigen die Seniorenstaffelleiter an, die sich aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Referenten für den Seniorensport wählen.

§ 18

Der Verbandsschiedsrichterausschuss

Dem Verbandsschiedsrichterausschuss gehören an:

Der Verbandsschiedsrichterobmann als Vorsitzender,
der Vertreter des Verbandsschiedsrichterobmanns,
1 Beisitzer.

Der Verbandsschiedsrichterausschuss tritt nach Bedarf durch Einberufung seines Vorsitzenden zusammen.

§ 19

Der Lehrausschuss

Dem Lehrausschuss gehören an:

der Referent für das Lehrwesen als Vorsitzender,
vier Beisitzer.

Der Lehrausschuss ist zuständig für die Traineraus- und fortbildung sowie die Anerkennung von Trainerlizenzen sowie den Gesundheitssport. Er beschließt Durchführungsbestimmungen für das Lehrwesen.

§ 20

Der Freizeit- und Breitensportausschuss

Dem Freizeit- und Breitensportausschuss gehören an:

der Referent für Freizeit- und Breitensport als Vorsitzender,
zwei Beisitzer.

Der Freizeit- und Breitensportausschuss tritt nach Bedarf zusammen und wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Seine Aufgaben bestehen in Initiativen im Freizeitsport.

§ 21

Der Kontrollausschuss

Der Kontrollausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Er hat die Interessen des BTTV in allen Verfahren vor den Rechtsinstanzen des BTTV wahrzunehmen. Er beantragt die Einleitung von Disziplinarverfahren vor dem Sportgericht und hat das Recht, Rechtsmittel einzulegen.

§ 22

Der Schulsportausschuss

Dem Schulsportausschuss gehören an:

der Schulsportreferent als Vorsitzender,
zwei Beisitzer.



Der Schulsportausschuss ist zuständig für die den Schulsport betreffenden Aufgaben.

§ 23
gestrichen

§ 24
Gerichtsbarkeit

(1)

Die Gerichtsbarkeit innerhalb des BTTV wird durch eine von den übrigen Organen unabhängige Rechtsinstanz ausgeübt.

(2)

Die Rechtsinstanz des BTTV ist:
das Verbandsgericht.

(3)

Dem Verbandsgericht gehört an:

1. ein Vorsitzender,
2. ein stellvertretender Vorsitzender,
3. drei Beisitzer.

Entscheidungen werden jeweils durch drei Mitglieder des Verbandsgerichts getroffen, unter denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein sollen.

(4)

Die Mitglieder der Rechtsinstanzen dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder der Ausschüsse des BTTV sein.

§ 25
Die Rechtsordnung

(1)

Dem Verbandsgericht obliegt:

1. Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen,

gegenüber Mitgliedern und Verbandsangehörigen wegen Verstoßes gegen die Satzung oder die Ordnungen oder wegen Verstoßes gegen die sportliche Disziplin, auch durch Unterlassung oder Beihilfe, soweit es sich um Verbandsangelegenheiten handelt.

Ein Verstoß gegen die sportliche Disziplin liegt insbesondere vor, bei

- Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des DTTB in der aktuell gültigen Fassung,
- Verstößen gegen das in der Satzung festgeschriebene Verbot von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer und sexueller Art, Verstößen gegen das Verbot rassistischer, verfassungs- und fremdenfeindlicher Bestrebungen und anderer diskriminierender oder

menschenverachtender Verhaltensweisen, sowie Verstößen gegen das Gebot des Kinderschutzes,

- Gefährdung der Gesundheit von Spielern, Trainern, Betreuern, Offiziellen oder Zuschauern,
 - Tätlichkeiten gegen Spielern, Trainern, Betreuern, Offizielle oder Zuschauer,
 - Beleidigung oder Bedrohung von Spielern, Trainern, Betreuern, Offiziellen oder Zuschauern,
 - Nichtbefolgung von Anordnungen der Schiedsrichter,
 - schuldhaftem Herbeiführen eines Spielabbruchs.
2. Die Überprüfung von Entscheidungen der Ausschüsse oder des Präsidiums.
 3. Die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen/Bestätigungen und Beschlüssen des Verbandstages.

(2)

Weitere Einzelheiten regelt die Rechts- und Disziplinarordnung.

§ 26 Disziplinarmaßnahmen

(1)

Das Verbandsgericht kann folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:

- gegenüber Mitgliedern:
 1. Verweis,
 2. Geldstrafe bis zu 1.500,- Euro,
 3. zeitweilige Sperre bis zu einem Jahr von der Teilnahme am Sportbetrieb des BTTV und seiner Angehörigen,
 4. Untersagung der Durchführung von Veranstaltungen,
 5. Verlust von Spielklassen
- gegenüber Verbandsangehörigen:
 1. Verweis,
 2. Geldstrafe bis zu 1.500,- Euro,
 3. zeitweilige Sperre bis zu 2 Jahren von der Teilnahme am aktiven Sportbetrieb und/oder von der Ausübung eines sportlichen Amtes,
 4. Untersagung der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
 5. Untersagung der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen des BTTV
 6. Entzug von Lizenzen

(2)

Maßnahmen zu 2. - 6. können nebeneinander verhängt werden.

(3)

Geht die Geldstrafe nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Urteils beim BTTV ein, so kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts auf Antrag des Vorsitzenden des Kontrollausschusses gegen den Verurteilten Maßnahmen nach Absatz 1 mit Ausnahme eines Verweises oder einer Geldstrafe verhängen. Die verhängten Maßnahmen dauern fort, bis sie durch den Vorsitzenden des Verbandsgerichts aufgehoben sind. Die Aufhebung hat zu erfolgen, sobald die Geldstrafe beim BTTV eingegangen ist.

§ 27

Weitere Sanktionen

Soweit die Wettspielordnung die Ahndung von Verstößen vorsieht, können verhängt werden:

1. Ordnungsgebühren,
2. Versäumnisgebühren,
3. Reuegebühren,
4. Punktabzug,
5. Sperren von Mannschaften.

§ 28

Protokollführung

Alle Beschlüsse und der wesentliche Verlauf des Verbandstages und der Sitzungen des Präsidiums sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung zu genehmigen und vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 29

Auflösung des BTTV

Die Auflösung des BTTV kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des BTTV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Tischtennisbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 30

Weitere Satzungsänderung

Das Präsidium ist ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, falls das Registergericht die Satzung oder einzelne Bestimmungen beanstandet und anderenfalls eine Eintragung nicht erfolgen kann.

§ 31

Textformulierungen

Ist im Text der Satzung und der übrigen Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet worden, so dient dies alleine der Vereinfachung/Lesbarkeit der Bestimmungen und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden. Es sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.